

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 6. Juni 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.05.2013

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.47-1087/2

Zulassungsnummer:

Z-33.47-1087

Geltungsdauer

vom: **14. Mai 2013**

bis: **6. Juni 2014**

Antragsteller:

Baumit GmbH

Reckenberg 12

87541 Bad Hindelang/Allgäu

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsystem zur Anwendung auf Außenwänden in Holzbauart
"Baumit ÖkoFassade"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 6. Juni 2011. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.47-1087

Seite 2 von 6 | 14. Mai 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

(1) Abschnitt 1 wird neu gefasst:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) "Baumit ÖkoFassade" besteht aus Platten aus Holzfaserdämmstoff (WF), die mit mechanischen Befestigungsmitteln auf Außenwänden in Holzbauart befestigt werden.

Auf die Dämmplatten werden ein mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz und ein Oberputz aufgebracht. Zwischen Unter- und Oberputz darf ein Haftvermittler verwendet werden.

Die maximale Dämmstoffdicke beträgt 240 mm.

Das WDVS ist normalentflammbar und ein dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2¹: 2012-02, Abschnitt 5.2.1.2 f).

1.2 Anwendungsbereich

Das WDVS darf nur zur Wärmedämmung und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz, von Außenwänden in Holzbauart, die nach DIN 1052² oder DIN EN 1995-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA⁴ bemessen und ausgeführt sind, verwendet werden.

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen diese Außenwände der Gefährdungsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-1⁵ zugeordnet werden.

Das WDVS darf aufgebracht werden nur direkt auf die tragende Holzkonstruktion von Außenwänden in Holzbauart oder direkt auf

- Massivholz-Außenwandbauteilen aus "Lignotrend-Elementen" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-555
- Holzwerkstoff-Außenwandbauteilen aus "Magnum Board"-Elementen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-591
- Massivholzplattenelementen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Brettstapelelementen
- Brettsperrholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Brettschichtholzelementen nach DIN EN 14080

1	DIN 68800-2:2012-02	Holzschutz - Teil 2; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
2	DIN 1052:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
3	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regelungen für den Hochbau
4	DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - Nationale festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regelungen für den Hochbau
5	DIN 68800-1:2011-10	Holzschutz - Teil 1: Allgemeines

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.47-1087

Seite 3 von 6 | 14. Mai 2013

Zusätzlich darf das WDVS auf folgenden Plattenwerkstoffen aufgebracht werden:

1. Organischgebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN V 20000-1 (Spanplatten nach DIN EN 312:2003-11⁶ – Typ P5 oder P7, Sperrholzplatten nach DIN EN 636:2003-11⁷ – Typ 2 oder 3, OSB-Platten nach DIN EN 300:2006-09⁸ - Typ 3 oder 4).
2. Gipsfaserplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit einer Dicke ≥ 10 mm.
3. KNAUF-Gipsplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-9.1-199
4. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05⁹ oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
5. Platten aus Holzfaserdämmstoff nach DIN EN 13171:2009-02¹⁰ mit einer kurzzeitigen Wasseraufnahme von WS 0,5 und einer Dicke ≤ 28 mm.

Die Dicke der Plattenwerkstoffe muss - sofern nicht anders angegeben - 12 mm bis 22 mm betragen.

Die für die Verwendung des WDVS zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Stand-sicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Das WDVS darf nicht zur Aufnahme und Weiterleitung von Lasten aus dem Gebäude sowie nicht zur Knick- oder Kippaussteifung von Rippen angesetzt werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

(2) Abschnitt 2.2.1 wird ersetzt durch:

Die Wärmedämmplatten "GreenTherm" müssen Holzfaser-Platten nach DIN EN 13171 und entsprechend der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik hergestellt sein.

Die Dämmplatten müssen die in der Tabelle 1 aufgeführten Eigenschaften aufweisen:

Tabelle 1:

Dämmstofftyp	"GreenTherm"
Herstellungsverfahren	Nassverfahren
Plattenaufbau	verklebte Einzelplatten
Dicke [mm]	60, 80, 100 und 120
Bezeichnungsschlüssel	WF – EN 13171 - T4 – WS1,0 – MU5
Rohdichte ¹¹ [kg/m ³] (± 20 kg/m ³)	170 oder 210
Querzugfestigkeit [kPa] ^{*/**} nach DIN EN 1607	$\geq 7,1$
Druckfestigkeit [kPa] ^{**} nach DIN EN 826	≥ 95

6 DIN EN 312:2003-11 Spanplatten - Anforderungen
7 DIN EN 636:2003-11 Sperrholz - Anforderungen
8 DIN EN 300:2006-09 Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) - Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen
9 DIN EN 634-2:2007-05 Zementgebundene Spanplatten - Anforderungen - Teil 2: Anforderungen an Portlandzement (PZ) gebundene Spanplatten zur Verwendung im Trocken-, Feucht- und Außenbereich;
10 DIN EN 13171:2009-02 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation
11 Nach DIN EN 1602:1997-01 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.47-1087

Seite 4 von 6 | 14. Mai 2013

Dämmstofftyp	"GreenTherm"
Brandverhalten - Einzelplatte - Gesamtplatte	Klasse E nach DIN EN 13501-1
Maximal übliche Platten- abmessungen [mm x mm]	1300 x 790
<p>* geprüft an quadratischen Probekörpern mit 200 mm ± 200 mm Kantenlänge ** Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den angegebenen Wert einhalten. <u>HINWEIS:</u> Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.</p>	

Die Dämmplatten (Gesamtplatte) "GreenTherm" müssen aus miteinander verklebten Dämmplatten (Einzelplatten) von jeweils 20 mm Dicke bestehen, wobei für die Außenlagen Platten mit einer Rohdichte von 170 kg/m³ und für die Mittellagen Platten mit einer Rohdichte von 210 kg/m³ zu verwenden sind. Bei fünfplagigen Platten muss die innerste Lage ebenfalls eine Platte mit einer Rohdichte von 170 kg/m³ sein.

Die Einzelplatten müssen mit dem für die Verklebung von Holzfaserdämmstoffplatten nach DIN EN 13171 namentlich hinterlegten Klebstoff dauerhaft miteinander verbunden sein. Die Zusammensetzung des Klebstoffs und die Art der Verklebung muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Dämmplatten dürfen eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung haben.

(3) In Abschnitt 2.2.2 wird der Absatz zu den Klammern wie folgt geändert:

- Klammern nach DIN 1052² und DIN 1052/Berichtigung 1¹² aus nichtrostendem Stahl oder aus einem hinsichtlich des Korrosionsverhaltens gleichwertigen Stahl. Es muss $d_n \geq 1,8$ mm, $b_R \geq 27$ mm und $l_n \geq 90$ mm sein.

(4) In Abschnitt 2.2.4 werden die Bezeichnungen "Armierungsgewebe Grob" durch "StarTex Grob" und "Armierungsgewebe Fein" durch "StarTex Fein" ersetzt.

(5) In Abschnitt 2.2.5 werden die Bezeichnungen "DekorGrundierung DG 27" durch "PremiumPrimer DG 27" ersetzt und "UniversalGrund" durch "Uni Primer" ersetzt.

(6) Abschnitt 2.3.3, letzter Satz wird ersetzt:

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

(7) Abschnitt 2.4.1.1 wird um den folgenden Satz ergänzt:

Der WDVS-Hersteller hat das Deutsche Institut für Bautechnik darüber in Kenntnis zu setzen, mit welchem Dämmstoff-Hersteller eine derartige vertragliche Vereinbarung besteht.

(8) Abschnitt 3.2 wird neu gefasst:

Der Nachweis der Standsicherheit des WDVS mit den Eigenschaften der Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude mit Außenwänden in Holzbauart, beansprucht durch Winddruck (Windsoglast) w_e gemäß Abschnitt 4.5, Tabelle 4, im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen¹³.

Für die Mindestanzahl und Anordnung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.2 gilt Abschnitt 4.5 mit Tabelle 4.

¹² DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

¹³ Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.47-1087

Seite 5 von 6 | 14. Mai 2013

(9) Abschnitt 4.4, 2.Absatz wird neu gefasst:

Die Untergründe müssen für die Befestigung des WDVS mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.2.2 unter Beachtung der erforderlichen Randabstände gemäß der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau ausreichend bemessen sein.

(10) Abschnitt 4.5 wie folgt geändert:

4.5.1 Allgemeines

Die Dämmplatten müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.2.2 auf den unter Abschnitt 4.4 genannten Untergründen befestigt werden. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband zu befestigen. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen vorhanden sein. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit normalentflammbarem Fugenschäum ist zulässig.

Schwebende Dämmplattenstöße dürfen nur mit Platten, die eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung haben, ausgeführt werden.

In bauphysikalisch kritischen Bereichen, z. B. Öffnungsecken, dürfen keine vertikalen Plattenstöße (Kreuzfugen) auftreten. Die Detailvorgaben des Systemherstellers sind zu beachten.

In Bereichen von Fensterlaibungen dürfen die angegebenen Dicken unterschritten werden.

Nasse, verschmutzte oder beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

4.5.2 Holzrahmen mit oder ohne Bekleidung / Beplankung mit Dämmstoffdicken bis 120 mm

Die Dämmplatten sind bei Verwendung auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen oder auf tragenden Holzkonstruktionen von Außenwänden in Holzbauart immer auf den Rippen zu befestigen; d. h., die Verankerung muss durch die Bekleidung oder Beplankung gesetzt werden. Bei einer zweilagigen Verlegung ist jede Lage für sich auf den Konstruktionshölzern zu befestigen, wobei die Stöße der Lagen zueinander versetzt angeordnet werden müssen.

Die vertikal zulässigen Höchstabstände gemäß Tabelle 4 sind zu beachten. Weiterhin ist jede Dämmstoffplatte auf mindestens zwei Rippen mit mindestens 3 Befestigungsmitteln je Rippe zu befestigen.

4.5.3 Massive Holzuntergründe mit Dämmstoffdicken bis maximal 240 mm

Bei der Befestigung der Dämmplatten auf Holzwerkstoff- und Massivholz-Außenwandbauteilen, aus Massivholzplattenelementen, Brettschichtholzelemente oder aus Brettstapелеlementen gelten die in Tabelle 4 angegebenen Mindestanzahlen der Befestigungsmittel, wobei auf ein gleichmäßiges Schema der Befestigungsmittel, den vertikal zulässigen Höchstabstand und auf eine ausreichende Befestigung mindestens der vertikalen Plattenränder zu achten ist.

Die erste Lage ist mit einer verringerten Anzahl an Befestigungsmitteln (mindestens jedoch 4 Stück/m² "Holzdübeln" bzw. 8 Breitrückenklammen/m²) als in Tabelle 4 angegebenen an der Wand zu sichern. Die zweite Lage Dämmstoff ist mit der in Tabelle 4 angegebenen Anzahl an Befestigungsmitteln zu befestigen.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.47-1087

Seite 6 von 6 | 14. Mai 2013

Tabelle 4: Mindestanzahl der Befestigungsmittel je m² und maximal zulässiger vertikaler Abstand der Befestigungsmittel untereinander für einen Ständerabstand von 62,5 cm

Mindestanzahl/m ²	Winddruck w _e [kN/m ²]		zulässiger vertikaler Höchstabstand der Befestigungsmittel
	- 1,0 - 1,00	- 1,6	
Bei einlagiger Verlegung			
HolzDübel	6	8	
Breitrückenklammern	16		100 mm
Bei zweilagiger Verlegung			
HolzDübel	6	8	
Die Einschraub- bzw. Einschlagtiefe in den Konstruktionshölzern bzw. in den zulässigen Außenwandteilen muss mindestens 30 mm betragen. Für die erforderlichen Randabstände der Befestigungsmittel gelten die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau			

- (11) Die Anlagen 1, 2 und 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen 1 a, 2 a und 3 a dieses Bescheids ersetzt.**

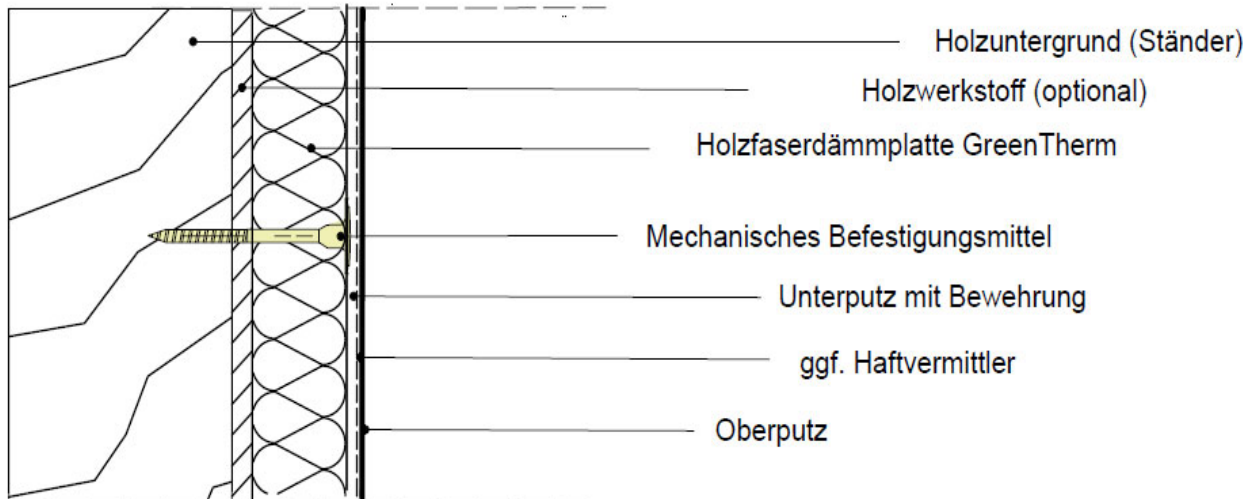
Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

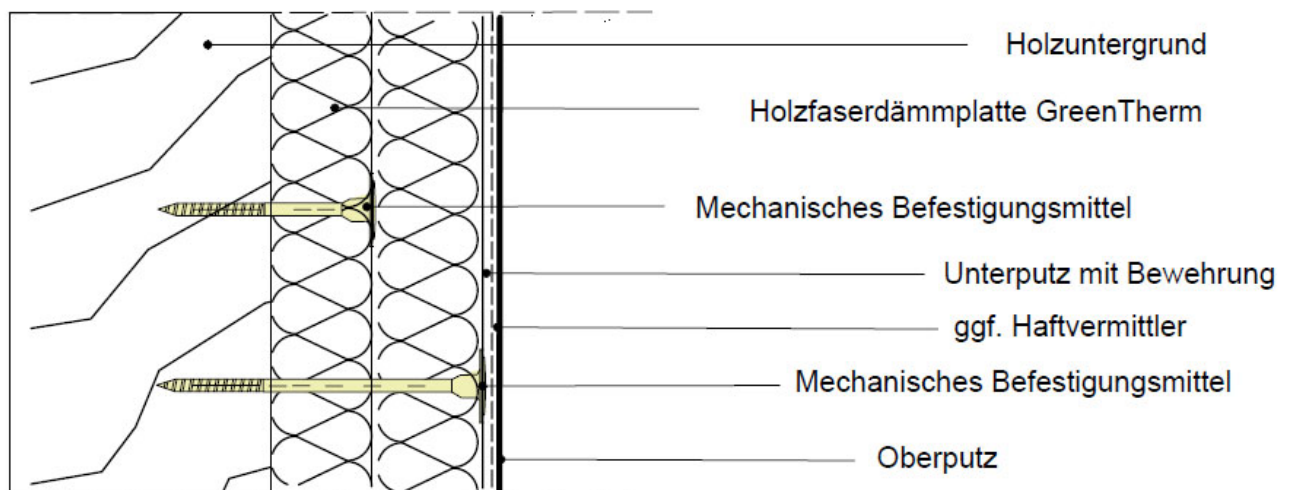
Zeichnerische Darstellung der WDVS
"Baumit ÖkoFassade"

Anlage 1 a

Einlagige Verlegung



Zweilagige Verlegung



**Aufbau des WDVS
"Baumit ÖkoFassade"**

Anlage 2 a

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Dämmstoff:		
befestigt mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.2.2:		
Holzfaser-Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.1	-	240
Unterputze:		
multiContact MC 55 W	6,0 – 8,0	6,0 – 8,0
Bewehrungen:		
StarTex Grob	0,200	-
StarTex Fein	0,160	-
Haftvermittler:		
PremiumPrimer DG 27	ca. 0,20	-
UniPrimer	ca. 0,20	-
Oberputze:¹⁾		
Edelweiß Structo EST	2,5 – 5,0	1,5 – 5,0
Fascina	3,0 – 5,0	2,0 – 5,0
Fascina SEP	3,0 – 5,0	2,0 – 4,0
EdelPutz Leicht MF	1,5 – 3,5	2,0 – 4,0
ScheibenPutz SEP	3,0 – 6,0	2,0 – 4,0
ModellierPutz MSP	3,0 – 6,0	2,0 – 5,0
Münchner RauPutz MRP	3,0 – 6,0	2,0 – 5,0
KellenwurfPutz KWP	4,0 – 5,0	5,0 – 7,0
multiContact MC 55 W	2,0 – 3,0	2,0 – 3,0
SilikatTop	3,0 – 4,0	2,0 – 3,0

¹⁾ Die weißen Oberputze können mit "Polycolor" eingefärbt werden.

**Oberflächenausführung
Anforderungen**

Anlage 3 a

Bezeichnung	Hauptbinde- mittel	Feuchteschutztechnische Kennwerte ^{*)}			
		W _{EN ISO 15148} [kg/(m ² ·h ^{1/2})]	W _{ETAG 004} [kg/m ²]	μ _{EN ISO 12572} [-]	μ _{ETAG 004} [-]
1. Unterputze					
multiContact MC 55 W	Zement/Kalk	0,20	-	14,5	-
2. Oberputze					
2.1 ggf. mit Haftvermittler "PremiumPrimer DG 27"					
Edelweiß Structo EST	Zement/Kalk	0,14	-	10,9	-
ModellierPutz	Zement/Kalk	0,14	-	10,9	-
Münchner RauPutz MRP	Zement/Kalk	0,16	-	8,9	-
ScheibenPutz SEP	Zement/Kalk	0,20	-	11,0	-
EdelPutz Leicht MF	Zement/Kalk	0,07	-	9,5	-
Fascina	Zement/Kalk	0,07	-	21,0	-
Fascina SEP	Zement/Kalk	0,11	-	17,2	-
KellenwurfPutz KWP	Zement/Kalk	0,19	-	28,5	-
multiContact MC 55 W	Zement/Kalk	0,20	-	14,5	-
2.2 ggf. mit Haftvermittler "UniPrimer"					
SilikatTop	Kaliwasserglas	< 0,2	-	-	30 – 50

^{*)} Feuchteschutztechnische Kennwerte

w: kapillare Wasseraufnahme w in [kg/(m²·h^{1/2})] ermittelt für die genannte Komponente nach DIN EN ISO 15148 bzw. kapillare Wasseraufnahme w nach 24 Stunden [kg/m²] ermittelt für das System nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1

μ: Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ ermittelt für die genannte Komponente nach DIN EN ISO 12572 bzw. ermittelt für das System nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.4